

ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn

An alle

Clearing Center

per E-Mail

Dienstsitz Frankfurt am Main

Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

Bearbeitet von: RA Riesler

Tel. 0800/8007-545-1 Fax +49 (0) 69/20971-584

Servicedesk@itzbund.de

30.04.2025

Betreff: ATLAS – Info 0775/25

Bezug:

GZ: **06010302#0015#0775 - 0775/2025** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Ausfuhr

Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007

Die Generaldirektion der EU-Kommission (TAXUD) veröffentlicht im Kontext der o.a. Verordnung – betrifft restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea – eine neue Codierung.

Für die Anmeldung in ATLAS-Ausfuhr steht ab sofort folgende Codierung neu zur Verfügung:

Y753: "Die angemeldeten Waren fallen nicht unter Anhang II der VO (EU) 2017/1509"

Hinweis:

Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/1509 verlangt u.a. die Erklärung, ob die zur Ausfuhr angemeldeten Waren unter diese Verordnung fallen. Diese Erklärung kann mittels der Codierung Y920/KP erfolgen, sofern die Ausfuhrwaren nicht unter die Beschränkungen dieser Verordnung fallen.

Die Codierung Y753 bezieht sich ausschließlich auf Anhang II - Güter der Verordnung (EU) 2017/1509 und kann zur Klarstellung zusätzlich zu der vorgenannten Erklärung angemeldet werden. Eine Verpflichtung nach dem Außenwirtschaftsrecht, diese Codierung ergänzend anzumelden, besteht grundsätzlich nicht.

Im Auftrag Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.